



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage Nr.: 2022/0675

Veranlasser / Verursacher:

Datum: 15.09.2022

Aktenzeichen:

Beschlussvorlage

Interkommunales Gewerbegebiet Niestetal "Sandershäuser Berg"

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Ausschuss für Wirtschafts- und Strukturpolitik, Bau- und Verkehrswesen	27.09.2022		öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	29.09.2022		öffentlich
Kreistag	05.10.2022		öffentlich

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Zur Übernahme der interkommunalen Gewerbeentwicklung am „Sandershäuser Berg“ durch den Zweckverband Raum Kassel (ZRK) von der Gemeinde Niestetal aufgrund § 3 Nr. 1 d) der Verbandssatzung, deren Vorbereitung und Durchführung nach der auf gleicher Satzungsgrundlage dazu verabredeten Interessenausgleichsvereinbarung (IAV) erfolgen soll, wird das Einvernehmen erteilt.
2. Für die zu treffende Feststellung der ZRK-Verbandsversammlung nach § 13 Nr. 2 der Verbandssatzung, dass der Maßnahme zu 1. Bedeutung für das gesamte Verbandsgebiet zugesprochen wird, wird ebenso das Einvernehmen erteilt.
3. Eine Beteiligung des Landkreises Kassel an der interkommunalen Entwicklungsmaßnahme als Verbandsmitglied gem. § 13 Nr. 2 der Verbandssatzung erfolgt nicht.

Begründung:

Am Standort des ZRK-Verbandsmitglieds Niestetal, Ortsteil Sandershausen, soll sich an ein bereits bestehendes gemeindliches Gewerbegebiet eine interkommunale gewerbliche Entwicklung anschließen. Insgesamt steht dazu aufgrund der vorliegenden Vorplanungen noch eine Fläche von ca. 97 ha zur Verfügung, wovon zunächst ca. 22 ha in einem ersten Schritt interkommunal entwickelt werden sollen.

Nach der aktuellen Zweckverbandssatzung besteht für den ZRK die Möglichkeit, die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen (somit auch interkommunaler Gewerbegebiete) zu übernehmen, soweit diese dem ZRK übertragen werden. Die Umsetzung selbst erfolgt auf Grundlage einer Interessenausgleichsvereinbarung (IAV). Die Satzungsregelung steht im § 3 Nr. 3 der Verbandssatzung.

Für die Übernahme der Maßnahme durch den ZRK ist das Einvernehmen der Mitglieder erforderlich, was auch für Feststellungen, dass die Maßnahme Bedeutung für das gesamte Verbandsgebiet hat, gilt (Ziffern 1 und 2 des Beschlussvorschlags). Damit kann zur Finanzierung der Beteiligung an der Maßnahme eine Umlage von den beteiligten Verbandsmitgliedern erhoben werden.

Die Beteiligung an dem Gewerbegebiet ist für jedes Verbandsmitglied des ZRK freiwillig, weshalb auch hierzu eine förmliche Erklärung abzugeben ist (Ziffer 3 des Beschlussvorschlags). Die Satzungsregelung steht im § 13 Nr. 2 der Verbandssatzung.

Auf Grundlage der Beschlüsse zur IAV vom 24.11.2021 durch die Zweckverbandsversammlung und vom 02.12.2021 und 14.07.2022 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Niestetal soll nunmehr die förmliche Übertragung der Maßnahme erfolgen. Die Annahme durch den Verband ist danach vorgesehen. Dazu benötigt der ZRK die Beschlüsse der Zweckverbandsmitglieder.

Die Übernahme der Maßnahme im Rahmen der vereinbarten IAV ist Konsequenz der bestehenden verbandlichen Beschlusslage und insoweit eine einvernehmliche Handlung. Schon aufgrund der Größenordnung der interkommunalen Entwicklung mit mindestens 22 ha und der Ableitung aus dem gemeinsamen Siedlungsrahmenkonzept ergibt sich für die gemeinschaftliche Umsetzung der Maßnahme, dass diese Bedeutung für das gesamte Verbandsgebiet hat. Damit ist auch das Umlagerecht des Zweckverbandes gegenüber sich beteiligenden Mitgliedern gegeben.

Die Gemeinden Niestetal, Fuldabrück, Kaufungen und Lohfelden haben bereits ihre Beteiligung an dem Gewerbegebiet beschlossen, die weiteren kreisangehörigen Verbandsmitglieder haben ihre Beteiligung angekündigt. Vor diesem Hintergrund sind die Interessen des Landkreises Kassel bei der Entwicklungsmaßnahme ausreichend berücksichtigt. Von einer direkten Beteiligung des Landkreises wird daher abgesehen. Finanzielle Auswirkungen ergeben sich für den Landkreis Kassel in diesem Fall nicht.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2022 (Vorlagennummer 2022/0675) dem Kreistag obige Beschlussfassung empfohlen.

Siebert
Landrat

Anlage/n:

2022_0675 Anlage 1
2022_0675 Anlage 2
2022_0675 Anlage 3

Anlagenbeschreibung

Anlage 1: Interessenausgleichsvereinbarung „Sandershäuser Berg“ mit Anlagen

Anlage 2: Kostenschätzung „Interkommunales Gewerbegebiet Sandershäuser Berg“

Anlage 3: Satzung des ZRK in der Fassung vom 12.10.2020